Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 44. Mittwochs, den 12. Mai. 1841.

Der Leipziger Commissionshandel und der Nachdruck.

In Nr. 13. der süddeutschen Buchhändlerzeitung wird die bekannte Entscheidung der Leipziger Kreisdirection in Betreff des Hildburghauser Nachdrucks von Lessings Nathan, ihrem Resultate nach mitgetheilt und daran die Bemerkung geknüpft, es sei doch sonderbar, daß bei diesen Fragen niemals Leipzigs doppelte Eigenschaft als Partikel des Königreichs Sachsen und als Hauptstapelplatz und Portofranco des deutschen Buchhandels in Betracht gezogen werde. Auch von andern Seiten sind mehrfache Befürchtungen in Rücksicht auf die in der letzten Zeit häufiger vorgekommenen Beschlagnahmen auswärtiger Nachdrücke ausgesprochen, und es sind wohl auch Drohungen laut geworden, daß man, auf diesen Grund hin, einen andern Stapelplatz wählen werde. Können wir nun auch auf solche Aeußerungen nur wenig Werth legen, so scheint es doch vollkommen an der Zeit, einen vorurtheilsfreien Blick auf die Stellung des hiesigen Commissionshandels zum Nachdruck zu werfen und zu untersuchen, sowohl ob die ausgesprochenen Vorwürfe gegründet, als auch ob die lautgewordenen Befürchtungen hinreichend motivirt sind.

Unsers Wissens sind neuerdings, außer dem bereits erwähnten Nathan und Rabeners Werken nur noch ein Berliner Abdruck von Zachariä's Renommisten, der Klang'sche Nachdruck von Schillers Werken, der Scheiblesche Nachdruck von Blumauers Werken und der Hildburghausener Nachdruck von Wielands Oberon hierorts mit Beschlag belegt worden und es ist zu bemerken, daß die Beschlagnahme des Oberon auch im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und auf vorgängig eingeholtes Gutachten der Sachverständigen, auch im Königreich Preußen bewirkt worden ist, wie denn dieselbe auch wegen Lessings Nathan in Berlin stattgefunden hat.

Der Fall verschiedner Klaganstellungen wegen der in Kurz Handbuch der deutschen Nationalliteratur bewirkten unbefugten Aufnahme von Goethe's Iphigenie, Hermann und Dorothea, ingleichen von Schillers Wilhelm Tell gehört nicht hierher, weil eine Beschlagnahme nicht stattgefunden hat, und weil die Frage über die Rechtmäßigkeit selbst noch nicht gelöst worden ist.

In Rücksicht auf die übrigen Fälle springt aber zuvörderst in die Augen, daß der Umstand, daß in Sachsen noch jetzt das ewige Verlagsrecht gilt, welches im übrigen Deutschland beziehentlich bis auf 30 Jahre nach dem Tode des Autors und bis auf 10 Jahre nach dem Erscheinen eines Werkes beschränkt worden ist, durchaus keinen Einfluß auf die Entscheidung gehabt hat, weil ja Lessing ebenfalls über 30 Jahre todt und gleichwohl der Nachdruck des Nathan auch in Preußen verboten worden ist, und verboten werden mußte, weil das Preußische Gesetz von 1837 auf die bei dessen Publication bereits erschienenen Bücher sich entweder gar nicht bezieht oder auch diese mindestens 30 Jahre vom Erscheinen an schützt, so daß die Differenz zwischen dem Preußischen und Sächsischen Recht erst nach dem Jahre 1867 in praktische Wirksamkeit treten kann. Dasselbe gilt von Bayern und Weimar, welche ebenfalls die dreißigjährige Frist angenommen und in Bezug auf die vor der Publikation der diesfallsigen Gesetze erschienenen Schriften keine andere Bestimmung getroffen haben, als daß dieselben zu deren Gunsten anwendbar sein sollen.

Allein mit Ausnahme der Schriften von Rabener, des Nathan und des Renommisten von Zachariä, würde das Verbot des hier in Beschlag genommenen Nachdrucks auch in allen andern deutschen Staaten haben erfolgen müssen, weil dieselben innerhalb der letzten 20 Jahre vor Erlaß des Bundesbeschlusses erschienen sind; weil alle diese Werke den Schutz des Bundes auf mindestens 10 Jahre genießen, und weil die Auslegung derer, welche diesen Schutz auf die innerhalb jener 20 Jahre zuerst erschienenen Werke beschränkt wissen wollen, eben so entschieden durch die Worte des Bundes-